

SATZUNG
TURN-UND SPORTVEREIN TEISENDORF 1895 E.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Teisendorf 1895 e.V." (TSV).
2. Er hat seinen Sitz in Teisendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Laufen unter der VR.Nr 183 eingetragen.

§ 2 AUFGABEN

1. Der TSV ist eine Gemeinschaft zur Pflege volkstümlicher Leibesübungen für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes, sowie für Männer und Frauen. Seine Angehörigen sollen von Kindheit an zu aufrechten Menschen, Staats-und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erzogen werden.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein seinem betreffenden Dachverband sofort an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist Mitglied des bayer.Landessportverbandes e.V.(BLSV) und dessen Fachverbände.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
8. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Es steht jedem Mitglied frei, ob es den Aufwendersatz vereinnahmt, oder ob es ihn dem Sportverein als Spende zur Verfügung stellt.

§ 3 ZWECKERREICHUNG

1. Abhalten des regelmäßigen Sport-und Spielbetriebes.
2. Anstellung und Ausbildung der für die in Absatz 1 festgelegten Zwecke erforderlichen technischen Leiter.
3. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend-und Kinderabteilungen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 ERWERB DER MIGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14.Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 5 ANMELDUNG UND AUFNAHME

1. Bedingung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises bzw. mit der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages.
3. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vollzogen. Im Beschwerdefall entscheidet der Vereinsrat.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 AUSTRITT

1. Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit offen. Der Austritt hat schriftlich beim Vorstand des Vereins oder bei den einzelnen Abteilungsleitern zu erfolgen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweils 31. Dezember erfolgen.
2. Mitglieder, die innerhalb des Vereins mit Geschäften betraut sind, haben diese vor Erlöschen der Mitgliedschaft ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 8 AUSSCHLUSS

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Weitere Ausschlußgründe sind: Verstöße gegen die Vereinssatzung, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
2. Mit dem Beginn des Ausschlußverfahrens durch den Vorstand ruhen sämtliche Funktionen und Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
4. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an den Vereinsrat zulässig, der den Ausschluß zu seiner Wirksamkeit mit zwei Drittel Mehrheit zu bestätigen hat. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Vereinsrates ist ausgeschlossen.

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der regelmäßigen Zahlung des Vereinsbeitrages.
2. Der Beachtung, Einhaltung und Förderung der Vereinssatzung sowie der Versammlungsbeschlüsse.

§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in der Benützung aller durch diese Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 11 FINANZIERUNG DES VEREINS

1. Der Verein wird durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder und Dritter, sowie aus Erlösen von Veranstaltungen des Vereines bestritten.
2. Die Beiträge werden von der Vereinsversammlung nach den Bedürfnissen des Vereines festgesetzt.

§ 12 VEREINSVERMÖGEN

1. Erwerb, Kauf, Verkauf und Beleihung von vereinseigenen Immobilien bedürfen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben der Genehmigung des Vereinsrates.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Der Vereinsrat

§ 14 ABSTIMMUNG

1. Nach Schluß der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluß der Beratung" läßt der Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter abstimmen.
2. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende bzw. Abteilungsleiter die Frage über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Hand aufheben.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden bzw. durch den Abteilungsleiter zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; hierbei ist festzustellen ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 WAHLEN

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn 20% der Anwesenden dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den Anwesenden einen Wahlausschuß von mindestens 2 Personen, welcher den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl leitet.
4. Die Wahl des 1.Vorsitzenden (Präsident) bzw. Abteilungsleiters muß durch geheime Wahl vorgenommen werden. Haben in dem ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bei gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmen gleichheit entscheidet gleichfalls das Los.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§16 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.

§ 17.EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Reichenhaller Tagblatt und durch Aushang im Vereinskasten bekanntzugeben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 18 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

4. Wahl des Vereinsvorstandes.
5. Erlaß und Änderung der Vereinssatzung
6. Festsetzung der Beiträge
7. Erlaß der Geschäftsordnung
8. Auflösung des Vereines

§ 19 ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINSVORSTANDES

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.,2. und 3. Vorsitzenden (Präsidenten), dem Kassier und dem Schriftführer. Die drei Vorsitzenden vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein je allein.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes vertretungsberechtigt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES UND DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Vorstand hat:
 - a. Die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen.
 - b. Das Vereinsvermögen dem Vereinszweck entsprechend zu verwalten.
 - c. Die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.
 - d. Den Geschäftsbericht bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.
 - e. Die Rechnungslegung durch den Kassier bei der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende (Präsident) erledigt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist berechtigt nach freier Absprache einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an andere Vorstands-oder Vereinsmitglieder zu übertragen.
4. Dem/der Schriftführer/in obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht von den Vorsitzenden (Präsidenten) oder den Kassieren erledigt wird ferner die Führung der Mitgliederkartei und das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Protokolle sind von Schriftführer/in und Vorsitzenden (Präsident) zu unterzeichnen.
5. Der Vereinsvorstand kann in dringenden Fällen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, wenn die Angelegenheit

keinen Aufschub duldet und die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung infolge Dringlichkeit der Angelegenheit nicht möglich ist. In einem solchen Ausnahmefall gilt die Entscheidung des Vereinsvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Gegenstand zur entgeltigen Entscheidung zu setzen ist.

§ 21 ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINSRATES.

1. Der Vereinsrat besteht aus dem gewählten Vereinsvorstand (§19), dem Jugendleiter, zwei Beisitzern und den amtierenden Abteilungsvorsitzenden aus jeder Abteilung oder Stellvertreter.
2. Der Vereinsrat wird durch die Wahlen der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen bestimmt (§ 19/2 + §24) und amtiert in der gleichen Wahlperiode wie der Vereinsvorstand.

§ 22 AUFGABEN DES VEREINSRATES

1. Der Vereinsrat beschließt alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vereinsrat erläßt Richtlinien zur Führung des Vereines und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes.

§ 23 GLIEDERUNG DES VEREINES

1. Der Verein besteht aus verschiedenen Abteilungen.

§ 24 LEITUNG DER ABTEILUNGEN

1. Jede Abteilung wird durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Abteilungsvorstand geleitet, welcher für einen Zeitraum von 3 Jahren zu wählen ist und sich mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Kassier zusammensetzt.

§ 25 AUFGABEN DER ABTEILUNGEN

1. Der Geschäftsbetrieb ist nach Maßgabe dieser Satzung durchzuführen. Die Verantwortung dafür trägt der Abteilungsleiter.
2. Den Abteilungsleitern ist die Anweisungsbefugnis der in ihrem Bereich anfallenden Rechnungen vom ersten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes (Präsidenten) übertragen.
3. Die Kassengeschäfte in den einzelnen Abteilungen werden durch den jeweiligen Kassier wahrgenommen.
4. Für die Aufnahme von Krediten und Eingehen sonstiger Verbindlichkeiten ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.

§ 26 AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN

1. Die Auflösung einer Abteilung ist spätestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorsitzenden (Präsidenten) mitzuteilen. Der Vereinsrat ist beizuziehen.

§ 27 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Bayer.Rote Kreuz, Ortsgruppe Teisendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von zwei drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 28 HAFTUNG

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Versicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Bargeldbeträgen.

§ 29 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichtes.

Teisendorf, den 07. Juni 1974	Urschrift
Teisendorf, den 29. März 1985	Satzungsänderung
Teisendorf, den 30. November 1993	Satzungsänderung
Teisendorf, den 22. März 1996	Satzungsänderung
Teisendorf, den 17. April 1999	Satzungsänderung
Teisendorf, den 14. April 2007	Satzungsänderung § 19 + § 21
Teisendorf, den 10. April 2010	Satzungsänderung § 2 + § 4

Georg Kramer
1. Vorsitzender
(Präsident)

Manuela Heintz
2. Vorsitzender
(Vizepräsident)

Gerold Lindner
3. Vorsitzender
(Vizepräsident)